

Beiblatt – Zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns Großhandel

(Landesgesetz 7/2000, Art. 71 Legislativdekret 59/2010, Art. 49 Abs. 4 bis Gesetz 122/2010)

Anlage zum Vordruck:
Zertifizierte Meldung
des Tätigkeitsbeginns
(SCIA) Großhandel

HINWEIS: Die moralischen Voraussetzungen müssen im Fall der Ausübung der Tätigkeit seitens einer Gesellschaft von allen gesetzlichen Vertretern sowie den eventuell namhaft gemachten Geschäftsführern und den Personen gemäß DPR 252/1998, Art. 2, Abs. 3 (siehe Hinweise auf Seite 2) besessen und mittels Eigenerklärung geltend gemacht werden. Die weiteren Personen, außer dem Erklärenden der den Vordruck „Zertifizierte Meldung über den Beginn der Tätigkeit – Großhandel“ ausfüllt, müssen für ihre persönliche Eigenerklärung den gegenständlichen Vordruck „Beiblatt zur zertifizierten Meldung – Großhandel“ verwenden!

Der/Die unterfertigte _____

geboren am _____ in _____ Provinz _____

wohnhaft in der Gemeinde _____ PLZ _____ Provinz _____

Straße _____ Nr. _____

Steuernummer |_____| Staatsbürgerschaft _____

Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

in seiner Eigenschaft als: _____

der Gesellschaft – Bezeichnung _____

mit Sitz in der Gemeinde _____ PLZ _____ Provinz _____

Steuernummer |_____|

nach Kenntnisnahme der Bestimmungen, die die Ersatzerklärungen regeln (Artikel 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000) und der vom Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 im Falle von Falscherklärungen, Urkundenfälschung und Verwendung von gefälschten Urkunden vorgesehenen strafrechtlichen Folgen, sowie, dass die durch die gegenständliche zertifizierte Meldung erlangten Berechtigungen wieder verfallen, wenn bei einer Überprüfung festgestellt wird, dass die in dieser Meldung abgegebenen Erklärungen falsch sind,

ERKLÄRT IM BESITZ FOLGENDER MORALISCHER VORAUSSETZUNGEN zu sein, deren Besitz Voraussetzung ist, damit die Gesellschaft die Großhandelstätigkeit ausüben darf:

- nicht zum Gewohnheitsverbrecher, gewerbsmäßiger Verbrecher oder Hangverbrecher erklärt worden zu sein (außer es wurde die Rehabilitierung erlangt);
- nicht rechtskräftig für ein nicht bloß fahrlässiges Verbrechen verurteilt worden zu sein, für das eine Haftstrafe nicht unter drei Jahre vorgesehen ist, sofern konkret eine Strafe über dem Mindestmaß verhängt worden ist;
- nicht rechtskräftig zu einer Haftstrafe für eines der Verbrechen laut Buch II, Titel VIII, Abschnitt II des Strafgesetzbuches (Verbrechen gegen die Industrie und den Handel), oder wegen Hehlerei, Geldwäsche, betrügerischer Zahlungsunfähigkeit, betrügerischem Konkurs, Wucher, Raub, mit Gewalt verübte Verbrechen gegen die Person, Erpressung, verurteilt worden zu sein;
- nicht rechtskräftig für eine Straftat gegen die Hygiene und die öffentliche Gesundheit verurteilt worden zu sein, einschließlich die Verbrechen im Buch II, Titel VI, Abschnitt II des Strafgesetzbuches (Verbrechen der Gemeingefährdung durch betrügerische Handlungen);
- nicht rechtskräftig, in den fünf Jahren vor Beginn der Tätigkeit, zweimal oder mehrmals wegen Betrug in der Zubereitung und dem Verkauf von Speisen, vorgesehen von Sondergesetzen, verurteilt worden zu sein;
- nicht einer der Vorbeugemaßnahmen gemäß Gesetz 27. Dezember 1956, Nr. 1423 unterworfen zu sein (Vorbeugemaßnahmen gegenüber Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und öffentliche Moral darstellen) und dass gegen ihn keine der vom Gesetz 31. Mai 1965 (Antimafiabestimmungen) vorgesehenen Maßnahmen angewandt worden sind, sowie keine Sicherungsmaßnahmen ohne Freiheitsentzug.

Der Unterfertigte erklärt, den in der Folge angeführten **Hinweis über die Verarbeitung der persönlichen Daten** gelesen und akzeptiert zu haben.

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196, vom 30. Juni 2003, Einheitstext über den Schutz von personenbezogenen Daten, Art. 13

Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Daten ausschließlich für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit und die Eintragung ins Handelsregister erhoben werden; bei Nichtabgabe der Daten kann keine Bearbeitung erfolgen. Das Handelsregister ist öffentlich und damit sind die darin eingetragenen Daten den Drittpersonen zugänglich. Der Inhaber verwendet diese Daten nicht für kommerzielle Zwecke. Sie können jederzeit die Richtigstellung, Sperrung oder Streichung der Daten beantragen und die anderen Rechte des Betroffenen gemäß Art. 7 des Einheitstextes geltend machen. Durch die Preisgabe der Daten ermächtigen Sie den Inhaber, diese für den erwähnten Zweck zu verarbeiten. Inhaber der personenbezogenen Daten ist die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen; die Verantwortlichen für die Verarbeitung sind der Generalsekretär und das Institut für Wirtschaftsförderung. Weitere Informationen finden Sie unter www.handelskammer.bz.it unter dem Link „Privacy“.

Ort und Datum

vollständige Unterschrift

BEIZULEGENDE UNTERLAGEN

Ankreuzen, welche Unterlagen beigelegt werden!

- Eingescannte Kopie eines gültigen Ausweises des Erklärenden - (diese eingescannte Kopie ist nicht notwendig, wenn die Meldung des Beginns der Tätigkeit und die Eigenerklärungen vom Erklärenden digital unterschrieben sind);
 - Eingescannte Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung („permesso“ oder „carta di soggiorno“ – Pflichtbeilage für Nicht-EU-Bürger);
 - Eingescannte Kopie anderer Unterlagen, zu spezifizieren: _____
-

HINWEISE:

Moralische Voraussetzungen: (Legislativdekret 59/2010, Art. 71)

Das Verbot der Ausübung der Tätigkeit gemäß Punkt (B), Buchstabe b), c), d), e) e f) bleibt für die Dauer von fünf Jahren aufrecht, ab dem Tag, an dem die Strafe verbüßt worden ist. Sollte die Strafe in einer anderen Art erloschen sein, läuft die 5-Jahresfrist ab dem Datum, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist, außer es erfolgt die Rehabilitierung.

Bedingte Strafaussetzung (Legislativdekret 59/2010, Art. 71, Abs. 4)

Das Verbot der Ausübung der Tätigkeit kommt nicht zur Anwendung, wenn, mit rechtskräftigem Urteil die bedingte Strafaussetzung gewährt worden ist, sofern nicht Umstände eintreten, die einen Widerruf der bedingten Strafaussetzung zur Folge haben können.

Personen, außer dem gegenständlichen Antragsteller, die ebenso im Besitz der moralischen Voraussetzungen sein müssen: (Legislativdekret 59/2010, Art. 71, Abs. 5)

Im Fall von Gesellschaften müssen die moralischen Voraussetzungen vom gesetzlichen Vertreter, anderer Person, der die Führung der Handelstätigkeit übertragen worden ist und von allen Subjekten, die vom Art. 2, Abs. 3 vom Dekret des Präsidenten der Republik 3. Juni 1998, Nr. 252 (Verordnung beinhaltend Normen für die Vereinfachung der Verfahren bezüglich der Ausstellung von Antimafiamitteilungen und -informationen) genannt werden, nachgewiesen werden und zwar:

- für die Gesellschaften, auch Konsortien gemäß Art. 2615-ter des ZGB, für die Genossenschaften, die Konsortialgenossenschaften, für die Konsortien gemäß Buch V, Titel X, Absatz II, Sektion II des ZGB, vom gesetzlichen Vertreter und den eventuellen anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates, sowie von jedem der Mitglieder des Konsortiums, die in den Konsortien und Konsortialgesellschaften eine Beteiligung über 10 % halten, und von den Gesellschaftern und Mitgliedern des Konsortiums zu deren Gunsten die Konsortialgesellschaft oder die Konsortien ausschließlich gegenüber der öffentlichen Verwaltung agieren;
- für die Konsortien gemäß Art. 2602 ZGB von dem, der die gesetzliche Vertretung hat und von den Unternehmern und Konsortialgesellschaften;
- für die Offene Handelsgesellschaft (OHG) – von allen Gesellschaftern;
- für die Kommanditgesellschaft (KG) – von allen Komplementären;
- für die Gesellschaften gemäß Art. 2508 ZGB – von den Personen, die diese dauerhaft im italienischen Staatsgebiet vertreten.